

14. Allgemeinverfügung der Stadt Weimar

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Die Stadtverwaltung Weimar als Gesundheitsamt verfügt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 13 Abs. 1 der 2. Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. September 2020 und des § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), in der derzeit gültigen Fassung, folgendes:

1.

Im Stadtgebiet Weimar bleiben weiterhin die gültigen Thüringer Verordnungen über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in Anwendung. Diese Regelungen gelten weiterhin. Die nachfolgenden Regelungen gelten darüber hinaus.

2.

Jedermann hat im Stadtgebiet Weimar in medizinischen Bereichen jeglicher Art, also z. B. in Arztpraxen, Medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Über medizinisch bedingte Ausnahmen entscheidet der Arzt oder die betreffende Einrichtung.

3.

Für Geschäfte des Lebensmittelhandels einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Getränke-, Wochen-, Supermärkte sowie Hofläden und für Verkaufsstände mit offener Lebensmittelabgabe (z. B. Bratwurststände, Obstverkaufsstände) gelten die folgenden Hygieneregeln:

Mitarbeiter/innen an Kassen, die durch eine Schutzwand (z. B. Plexiglasscheibe) abgeschirmt sind, müssen keine Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. Ist dieser Schutz nicht gegeben, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Etwas anders gilt bei Mitarbeiter/innen im Thekenbereich von Bäckereien und Fleischereien sowie im Bereich der offenen Lebensmittelabgabe. Hier ist trotz Abschirmung durch eine Schutzwand eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mitarbeiter/innen sowie Kunden/innen in Ladengeschäften aller Art, auf Wochenmärkten, in Hofläden und Verkaufsständen müssen im direkten persönlichen Kundenkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

4.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in den öffentlichen Innenbereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben erforderlich, insbesondere in öffentlichen zugänglichen Gängen, Fluren, Räumen, Fahrstühlen usw.

Diese Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für Kunden/innen und Verkaufspersonal sowie für die Servicemitarbeiter/innen. Dies gilt nicht für am Tisch sitzende Restaurantgäste. Etwas anderes gilt auch für Personal an den Rezeptionen der Beherbergungsbetriebe, falls diese durch eine Schutzwand (z. B. Plexiglasscheibe) abgeschirmt sind.

5.

In Unternehmen und Betrieben ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes immer dann verpflichtend, wenn der vorgeschriebene Mindestabstand von 1.50 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

6.

Nicht öffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen, Zusammenkünfte sowie private und familiäre Feiern in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel mit mehr als 10 Teilnehmern aus maximal zwei Haushalten sind untersagt.

Gleiches gilt für Veranstaltungen nach § 5 Abs. 5 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Ausnahmen hiervon bilden berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

§ 3 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 31.10.2020 bleibt davon unberührt.

7.

Anerkannt als Mund-Nasen-Bedeckung ist jeder Schutz im Sinne von § 6 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07. Juli 2020.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres gilt und für Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

8.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die 13. Allgemeinverfügung. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Presse in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des 30.11.2020.

Begründung:

Es wird auf die bisherigen Begründungen in den Allgemeinverfügungen verwiesen. Schutzmaßnahmen, die verfügt wurden, sind weiterhin notwendig. Dies wird belegt durch die steigenden Infektionszahlen auch in Weimar.

Nach neuesten Erkenntnissen sind private Veranstaltungen und Feiern, insbesondere auch in geschlossenen Räumen, im Moment in Weimar jedenfalls, als Hauptquelle für die steigenden Infektionen anzusehen. Aus diesem Grunde muss hier angesetzt werden.

In vielen Betrieben ist die Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes oft nicht möglich. Untersuchungen haben auch hier für Weimar ergeben, dass diese Situation Quelle zahlreicher Infektionen war, sodass es notwendig wurde, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend vorzuschreiben, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Da der Schutz durch eine Mund-Nasen-Bedeckung nur wechselseitig wirkt, ist auf dem Wochenmarkt, in Hofläden und bei Verkaufsständen auch für Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung geboten, um die Verkäufer zu schützen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, einzulegen.

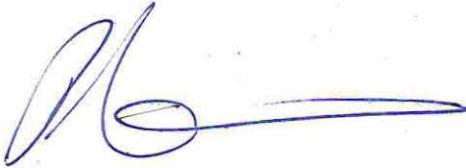
Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar, das heißt, Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Die Einlegung eines Widerspruches auf elektronischem Wege ist derzeit noch nicht möglich.

Weimar, den 05.11.2020



Peter Kleine
Oberbürgermeister

